

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)**

**Vom 05. September 2007**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2007 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 05. September 2007 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 09. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2007) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungsatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 05. September 2007, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. Nr. 12 „Linguistik (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:**

#### **„I. Die Prüfungen im Hauptfach Linguistik**

##### **§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Linguistik**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen zu den beiden folgenden Pflichtmodulen des ersten Semesters bestanden sind: Basismodul 1 und Basismodul 2 (in Klammern sind zuerst die Leistungspunkte für das Modul und dann die Prüfungsart angegeben)

Basismodul 1: Einführung in die Linguistik (12 LP) (Klausur):  
Einführung in die Linguistik  
Tutorium zu Einführung in die Linguistik

Basismodul 2: Sprache & Kognition (9 LP) (Klausur):  
Kognitive Linguistik  
Tutorium

##### **§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Linguistik**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen nach Abs. 2 b) und c) ist der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnissen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den Prüfungen zu den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres. Im einzelnen sind folgende Module vorgeschrieben: Basismodul 1 und Basismodul 2 (siehe § 1) sowie Basismodul 3b und Kernmodul 1.

Basismodul 3b: Sprach- & Methodenkompetenz (12 LP) (Hausarbeit):  
Zwei Sprachkurse  
Arbeitsmethoden  
Vergleichende Grammatik

Kernmodul 1: Form & Bedeutung (12 LP) (Klausur):

Grammatische Analyse  
Tutorium zu Grammatische Analyse  
Semantik I  
Tutorium zu Semantik I

- b) aus den Prüfungen zu den Pflichtmodulen des zweiten Studienjahres: Kernmodul 2, Kernmodul 3 und Kernmodul 4b.

Kernmodul 2: Syntax (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Syntax I und Morphologie und eine Hausarbeit zu Syntax II):

Syntax I  
Morphologie  
Syntax II  
Tutorium zu Syntax II

Kernmodul 3: Semantik & Pragmatik (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Pragmatik I und eine Hausarbeit zu Pragmatik II oder Semantik II):

Pragmatik I  
Tutorium zu Pragmatik I  
Pragmatik II  
Semantik II

Kernmodul 4b: Typologie (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Typologie I und eine Hausarbeit zu Typologie II):

Typologie I  
Sprachkurs  
Typologie II  
Tutorium zu Typologie II

- c) aus den Prüfungen zu den Modulen des dritten Studienjahres: Ergänzungsmodul 1 (Pflichtmodul), Ergänzungsmodul 2b (Wahlpflichtmodul), Ergänzungsmodul 3 (Pflichtmodul)

Ergänzungsmodul 1: Integration (9 LP) (zwei Modulteilprüfungen: zu jeder Veranstaltung eine Hausarbeit):

Spezialthema I  
Spezialthema II

Ergänzungsmodul 2b: Spezialisierung (12 LP) (abhängig von der gewählten Option):

Sprachwandel/Varietäten  
Ältere Sprachstufe  
*oder:*  
Phonetik/Phonologie  
Tutorium  
*oder:*  
Linguistisches Wahlmodul

Ergänzungsmodul 3: Abschlussmodul (6 LP) (Präsentation):

Kolloquium

- d) aus der Bachelorarbeit

- e) aus den Prüfungen zu den Schlüsselqualifikationen, die nach § 3 erworben werden.

- (3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Linguistik ist bestanden, wenn durch das Bestehen der in Abs. 2a, 2b und 2c genannten Modulprüfungen insgesamt 108 Leistungspunkte, mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und mit den Prüfungen zu Schlüsselqualifikationen 18 Leistungspunkte erworben wurden.

- (4) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach Abs. 2b und 2c. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

### **§ 3 Schlüsselqualifikation**

- (1) Zum Erwerb von 9 Leistungspunkten aus überfachlicher Schlüsselqualifikation stehen zwei Möglichkeiten offen:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an Modulen des Zentrums für Schlüsselqualifikation der Universität Stuttgart;
  - b) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen, z.B. beim Goethe-Institut, bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, Sprachschulen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen, Unternehmen, die Software im Bereich der Sprachverarbeitung entwickeln. Ein Zeugnis der betreffenden Institution/des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Der Praktikant/die Praktikantin legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Pro 40 Praktikumsstunden werden 1,5 Leistungspunkte erworben, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.
- (2) Zum Erwerb von 9 Leistungspunkten aus fachaffiner bzw. facherweiternder Schlüsselqualifikation stehen zwei Möglichkeiten offen:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an Projektmodulen im Fach Linguistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind;
  - b) das Bestehen von Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät.

### **§ 4 Anmeldung der Bachelorarbeit**

Die Anmeldung der Bachelorarbeit im Hauptfach Linguistik darf nicht später als die Anmeldung zum Ergänzungsmodul 3 stattfinden, das direkt mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit verbunden ist (siehe Modulhandbuch).

## **II. Die Prüfungen im Nebenfach Linguistik**

### **§ 1 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Linguistik**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung eines der beiden folgenden Pflichtmodule des ersten Studienjahres bestanden ist: Basismodul 1, Basismodul 3c

Basismodul 1: Einführung in die Linguistik (12 LP) (Klausur):

- Einführung in die Linguistik
- Tutorium zur Einführung in die Linguistik

Basismodul 3c: Sprach- & Methodenkompetenz (6 LP) (Hausarbeit):

- Sprachkurs
- Vergleichende Grammatik

## § 2 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Linguistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Orientierungsprüfung im Nebenfach Linguistik.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen zu den folgenden Modulen bestanden sind:
  - a) Erstes Studienjahr: die drei Pflichtmodule Basismodul 1 (12 LP) (Klausur) und Basismodul 3c (6 LP) (Hausarbeit) (vgl. § 1) sowie Kernmodul 1  
  
Kernmodul 1: Form & Bedeutung (12 LP) (Klausur):
    - Grammatische Analyse
    - Tutorium zu Grammatische Analyse
    - Semantik I
    - Tutorium zu Semantik I
  - b) Zweites Studienjahr: Eines der drei Wahlpflicht-Kernmodule 2, 3 und 4b  
  
Kernmodul 2: Syntax (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Syntax I und Morphologie und eine Hausarbeit zu Syntax II):
    - Syntax I
    - Morphologie
    - Syntax II
    - Tutorium zu Syntax II  
Kernmodul 3: Semantik & Pragmatik (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Pragmatik I und eine Hausarbeit zu Pragmatik II oder Semantik II):
    - Pragmatik I
    - Tutorium zu Pragmatik I
    - Pragmatik II
    - Semantik II  
Kernmodul 4b: Typologie (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Typologie I und eine Hausarbeit zu Typologie II):
    - Typologie I
    - Sprachkurs
    - Typologie II
    - Tutorium zu Typologie II
- (3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Linguistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung nach Abs. 2b.

## § 4 Ersatzleistungen

- (1) Wenn das Nebenfach Linguistik mit einem Hauptfach kombiniert ist, das auch Basismodul 1 als Pflichtmodul beinhaltet, dann wird Basismodul 2 (siehe § 1 in Teil I für das Hauptfach Linguistik) zum Pflichtmodul für Nebenfach Linguistik und wird mit 12 Leistungspunkten gewertet. Basismodul 2 ersetzt in diesem Fall Basismodul 1 in der Orientierungsprüfung (vgl. § 1) sowie in den Anforderungen der Bachelorprüfung für das erste Studienjahr (vgl. § 2 Abs. 2a).
- (2) Wenn das Nebenfach Linguistik mit einem Hauptfach kombiniert ist, das auch Kernmodul 1 als Pflichtmodul beinhaltet, dann ist für die Bachelorprüfung des Nebenfachs Linguistik im zweiten Studienjahr das Bestehen der Prüfung von zwei der drei Wahlpflicht-Kernmodule 2, 3 und 4b gefordert.
- (3) Die Fachnote ergibt sich in dem in § 4 Abs. 2 angegebenen Fall als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Prüfungen zu den beiden gewählten Modulen. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.“

## **2. Nr. 19 „Romanistik (Französisch) (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:**

### **„I. Die Prüfungen im Hauptfach Romanistik (Französisch)“**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät 9 (Philosophisch-Historische Fakultät) wählt nach Maßgabe des § 12 des Allgemeinen Teils die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

#### **§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik (Französisch)**

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Pflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben (auf die Modulbezeichnung folgt die Angabe der Modulabschlussprüfungsleistung und der Leistungspunkte (LP) für das gesamte Modul; alle Veranstaltungen, aus denen ein Modul besteht, haben einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS)):

Basismodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):

Einführung in die Linguistik  
Tutorium zur Einführung in die Linguistik  
Sprachwandel  
Sprachgeschichte und Varietäten

Basismodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Einführung in die Literaturwissenschaft  
Übung zu: Einführung in die Literaturwissenschaft  
Literaturgeschichte  
Übung zu: Literaturgeschichte

Basismodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Grammatik 1  
Kulturwissenschaft 1  
Grammatik 2  
Übung zu: Kulturwissenschaft 1

Überschneidungen mit dem Bachelor-Nebenfach sind wie folgt geregelt: Für jede Lehrveranstaltung von Basismodul 1, die auch im Nebenfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer zusätzlichen sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen oder Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.

#### **§ 3 Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Romanistik (Französisch)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik (Französisch).
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht
  - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
  - b) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des

zweiten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Vertiefungsmodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):

Sprache und Kognition  
Tutorium Kognitionswissenschaft  
Vergleichende Grammatik  
Übung zur Grammatik

Vertiefungsmodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Literaturwissenschaft 1  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 1  
Literaturwissenschaft 2  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 2

Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Analyse de textes  
Kulturwissenschaft 2  
Expression écrite et orale  
Übung zu: Kulturwissenschaft 2

Überschneidungen mit dem Bachelor-Nebenfach sind wie folgt geregelt: Für jede Lehrveranstaltung, die auch im Nebenfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer zusätzlichen sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen oder Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- c) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Aufbaumodul 1: Linguistik (Klausur) (15 LP):

Linguistische Theorie: Romanistik  
Lektüre zu: Linguistische Theorie  
Linguistische Theorie: Allgemeine Linguistik

Aufbaumodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (15 LP):

Literaturwissenschaft 3  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 3  
Literaturwissenschaft 4  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 4

Aufbaumodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Kulturwissenschaft 3  
Interkulturelles Projekt  
Expression écrite et orale  
Übersetzung Deutsch-Französisch

Überschneidungen mit dem Bachelor-Nebenfach sind wie folgt geregelt: Für jede Lehrveranstaltung, die auch im Nebenfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer zusätzlichen sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen oder Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- d) aus der Bachelor-Arbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 25). Mit ihr werden 20 Leistungspunkte erworben.
- e) aus Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, die in den in § 4, Abs. 2 und 3 aufgeführten berufsfeldorientierten Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen erworben werden.

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Romanistik (Französisch) ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a und 2b genannten Prüfungsleistungen insgesamt 60 Leistungspunkte, mit den in Abs. 2c genannten Prüfungsleistungen 40 Leistungspunkte, mit den in Abs. 2e genannten Prüfungsleistungen 20 Leistungspunkte und mit der Bachelor-Arbeit 20 Leistungspunkte (vgl. Abs. 2d) erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach Abs. 2b und 2c. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

#### **§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen**

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Romanistik (Französisch) müssen in Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung mindestens 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Bindend vorgeschrieben sind
- a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften ("alternatives Fach"). Lehrveranstaltungen, die von den Fakultäten 1, 9 und 10 angeboten werden, kommen dafür nicht in Frage (Pflichtveranstaltung; 2 SWS; erworben werden mindestens 2,5 LP).
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer einführenden oder praktische Fähigkeiten vermittelnden Lehrveranstaltung (2 SWS; mindestens 2,5 LP), die nicht im Fach Romanistik (Französisch) oder im wissenschaftlichen Nebenfach angeboten werden. In Frage kommen dabei vor allem Veranstaltungen mit besonders ausgewiesenem Praxisbezug aus dem Lehrprogramm der übrigen am Bachelor-Studiengang beteiligten Fächer sowie hierfür ausgewiesene Kurse zu romanischen Sprachen.
- (3) Zum Erwerb weiterer überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen und der übrigen einschlägigen Leistungspunkte stehen folgende Möglichkeiten offen:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an weiteren einführenden oder praktische Fähigkeiten vermittelnden Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2b;
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Romanistik (Französisch) mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind (mit ihm werden 5 Leistungspunkte erworben);
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart
- oder
- d) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen. Ein Zeugnis der betreffenden Institution/des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Der Praktikant/die Praktikantin legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 2,5 Leistungspunkte, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.

## **II. Die Prüfungen im Nebenfach Romanistik (Französisch)**

### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Hauptfach Romanistik (Französisch) identisch.

### **§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik (Französisch)**

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden muss. Es sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Aus den Basismodulen 1 und 2 Linguistik/Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Einführung in die Linguistik  
Tutorium zur Einführung in die Linguistik  
Einführung in die Literaturwissenschaft  
Übung zu: Einführung in die Literaturwissenschaft

Basismodul 3 Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Grammatik 1  
Kulturwissenschaft 1  
Grammatik 2  
Übung zu: Kulturwissenschaft 1

Überschneidungen mit dem Bachelor-Hauptfach sind wie folgt geregelt: Für jede Veranstaltung, die auch im Hauptfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen erfolgreich teilgenommen werden.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistung insgesamt 20 LP erworben wurden.

### **§ 3 Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Romanistik (Französisch)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik (Französisch).
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen erworbenen Kompetenzen der drei Studienjahre erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

a) Erstes Studienjahr (vgl. § 2 Abs. 1):

Basismodul Linguistik/Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP)  
Basismodul 3 Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP)

b) Zweites Studienjahr: eines der drei Vertiefungsmodule:

Vertiefungsmodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):  
Sprache und Kognition  
Tutorium Kognitionswissenschaft  
Vergleichende Grammatik  
Grammatik

oder Vertiefungsmodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):  
Literaturwissenschaft 1  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 1

Literaturwissenschaft 2  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 2

oder Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Analyse de textes  
Kulturwissenschaft 2  
Expression écrite et orale  
Übung zu: Kulturwissenschaft 2

c) Drittes Studienjahr: Eines der drei Aufbaumodule:

Aufbaumodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):

Linguistische Theorie: Romanistik  
Lektüre zu: Linguistische Theorie: Romanistik  
Linguistische Theorie: Allgemeine Linguistik

oder Aufbaumodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Literaturwissenschaft 3  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 3  
Literaturwissenschaft 4  
Lektüre zu: Literaturwissenschaft 4

oder Aufbaumodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Interkulturelles Projekt  
Kulturwissenschaft 3  
Expression écrite et orale  
Übersetzung Deutsch-Französisch

Überschneidungen mit dem Bachelor-Hauptfach sind wie folgt geregelt: Vertiefungsmodul 1 und Aufbaumodul 1 (Linguistik) dürfen nicht gewählt werden, wenn das Hauptfach „Romanistik: Italienisch“ studiert wird. Bei Vertiefungsmodul 2 und Aufbaumodul 2 (Literaturwissenschaft) muss für jede Veranstaltung, die auch im Bachelor-Hauptfach Pflichtveranstaltung ist, an einer sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen erfolgreich teilgenommen werden.

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Romanistik (Französisch) ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus der Note der Abschlussprüfung der Module nach Abs. 2b und 2c.“

**3. Nr. 20 „Romanistik (Italienisch) (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:**

### **„I. Die Prüfungen im Hauptfach Romanistik (Italienisch)“**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät 9 (Philosophisch-Historische Fakultät) wählt nach Maßgabe des § 12 des Allgemeinen Teils die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

## § 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik (Italienisch)

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Pflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben (auf die Modulbezeichnung folgt die Angabe der Modulabschlussprüfungsleistung und der Leistungspunkte (LP) für das gesamte Modul; alle Veranstaltungen, aus denen ein Modul besteht, haben einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS), soweit nicht anders angegeben):

Basismodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):

Einführung in die Linguistik  
Tutorium zur Einführung in die Linguistik  
Sprachwandel  
Sprachgeschichte und Varietäten

Basismodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Einführung in die Literaturwissenschaft  
Übung zu: Einführung in die Literaturwissenschaft (ital.)  
Italienische Literaturgeschichte  
Übersetzung Deutsch-Italienisch 1

Basismodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Intensivkurs Italienisch 1 (4 SWS)  
Intensivkurs Italienisch 2 (4 SWS)

Überschneidungen mit dem Bachelor-Nebenfach sind wie folgt geregelt: Für jede Lehrveranstaltung von Basismodul 1, die auch im Nebenfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer zusätzlichen sprachpraktischen Veranstaltung zum Italienischen oder Französischen erfolgreich teilgenommen werden.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.

## § 3 Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Romanistik (Italienisch)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik (Italienisch).
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;

b) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Vertiefungsmodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):

Sprache und Kognition  
Tutorium Kognitionswissenschaft  
Vergleichende Grammatik  
Grammatik 2

Vertiefungsmodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Literaturwissenschaft 1  
Lektüreseminar Narrativik  
Literaturwissenschaft 2  
Lektüreseminar Lyrik

Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Grammatik 1  
Cultura e civiltà 1  
Übersetzung Deutsch-Italienisch 2  
Lettura: Cultura e civiltà 1

Überschneidungen mit dem Bachelor-Nebenfach sind wie folgt geregelt: Für jede Lehrveranstaltung, die auch im Nebenfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer zusätzlichen sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen oder Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- c) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der einn den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Aufbaumodul 1: Linguistik (Klausur) (15 LP):

Linguistische Theorie: Romanistik  
Lektüre zu: Linguistische Theorie  
Linguistische Theorie: Allgemeine Linguistik

Aufbaumodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (15 LP):

Literaturwissenschaft 3  
Lektüreseminar Dramatik  
Literaturwissenschaft 4  
Lektüreseminar Poetik/Poetologie

Aufbaumodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Cultura e civiltà 2  
Übersetzung Deutsch-Italienisch 3  
Grammatik 3  
Übersetzung Deutsch-Italienisch 4

Überschneidungen mit dem Bachelor-Nebenfach sind wie folgt geregelt: Für jede Lehrveranstaltung, die auch im Nebenfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer zusätzlichen sprachpraktischen Veranstaltung zum Französischen oder Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- d) aus der Bachelor-Arbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 25). Mit ihr werden 20 Leistungspunkte erworben.
- e) aus Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, die in den in § 4, Abs. 2 und 3 aufgeführten berufsfeldorientierten Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen erworben werden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Romanistik (Italienisch) ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a und 2b genannten Prüfungsleistungen insgesamt 60 Leistungspunkte, mit den in Abs. 2b und 2c genannten Prüfungsleistungen 40 Leistungspunkte, mit den in Abs. 2e genannten Prüfungsleistungen 20 Leistungspunkte und mit der Bachelor-Arbeit 20 Leistungspunkte (vgl. Abs. 2d) erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach Abs. 2b und 2c. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

## **§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen**

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Romanistik (Italienisch) müssen in Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung mindestens 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Bindend vorgeschrieben sind
  - a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften ("alternatives Fach"). Lehrveranstaltungen, die von den Fakultäten 1, 9 und 10 angeboten werden, kommen dafür nicht in Frage (Pflichtveranstaltung; 2 SWS; erworben werden mindestens 2,5 LP).
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer einführenden oder praktische Fähigkeiten vermittelnden Lehrveranstaltung (2 SWS; mindestens 2,5 LP), die nicht im Fach Romanistik (Italienisch) oder im wissenschaftlichen Nebenfach angeboten werden. In Frage kommen dabei vor allem Veranstaltungen mit besonders ausgewiesenem Praxisbezug aus dem Lehrprogramm der übrigen am Bachelor-Studiengang beteiligten Fächer sowie hierfür ausgewiesene Kurse zu romanischen Sprachen.
- (3) Zum Erwerb weiterer überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen und der übrigen einschlägigen Leistungspunkte stehen folgende Möglichkeiten offen:
  - a) die erfolgreiche Teilnahme an weiteren einführenden oder praktische Fähigkeiten vermittelnden Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2b;
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikation der Universität Stuttgart  
oder
  - c) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen. Ein Zeugnis der betreffenden Institution/des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Der Praktikant/die Praktikantin legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 2,5 Leistungspunkte, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.

## **II. Die Prüfungen im Nebenfach Romanistik (Italienisch)**

### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Hauptfach Romanistik (Italienisch) identisch.

### **§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik (Italienisch)**

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung, die zum Nachweis der in den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erworbenen Kompetenzen erbracht werden muss. Es sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Aus den Basismodulen 1 und 2 Linguistik/Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Einführung in die Linguistik

Tutorium zur Einführung in die Linguistik

Einführung in die Literaturwissenschaft (rom.)  
Übung zu: Einführung in die Literaturwissenschaft (ital.)

Basismodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):  
Intensivkurs Italienisch 1 (4 SWS)  
Intensivkurs Italienisch 2 (4 SWS)

Überschneidungen mit dem Bachelor-Hauptfach sind wie folgt geregelt: Für jede Veranstaltung, die auch im Hauptfach Pflichtveranstaltung ist, muss an einer sprachpraktischen Veranstaltung zum Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistung insgesamt 20 LP erworben wurden.

### **§ 3 Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Romanistik (Italienisch)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik (Italienisch).
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen erworbenen Kompetenzen der drei Studienjahre erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

a) Erstes Studienjahr (vgl. § 2 Abs. 1):

Basismodul Linguistik/Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP)  
Basismodul 3 Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP)

b) Zweites Studienjahr: eines der drei Vertiefungsmodule:

Vertiefungsmodul 1: Linguistik (Klausur) (10 LP):

Sprache und Kognition  
Tutorium Kognitionswissenschaft  
Vergleichende Grammatik  
Grammatik

oder Vertiefungsmodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (10 LP):

Literaturwissenschaft 1  
Lektüreseminar Narrativik  
Literaturwissenschaft 2  
Lektüreseminar Lyrik

oder Vertiefungsmodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Grammatik 2  
Cultura e civiltà 1  
Übersetzung Deutsch-Italienisch 2  
Lettura: Cultura e civiltà 1

c) Drittes Studienjahr: Eines der drei Aufbaumodule:

Aufbaumodul 1: Linguistik (Klausur) (15 LP):

Linguistische Theorie: Romanistik  
Lektüre zu: Linguistische Theorie: Romanistik  
Linguistische Theorie: Allgemeine Linguistik

oder Aufbaumodul 2: Literaturwissenschaft (Klausur) (15 LP):

Literaturwissenschaft 3  
Lektüreseminar Dramatik  
Literaturwissenschaft 4  
Lektüreseminar Poetik/Poetologie

oder Aufbaumodul 3: Sprache und Kultur (Klausur) (10 LP):

Cultura e civiltà 2

Übersetzung Deutsch-Italienisch 3

Grammatik 3

Übersetzung Deutsch-Italienisch 4

Überschneidungen mit dem Bachelor-Hauptfach sind wie folgt geregelt:

Vertiefungsmodul 1 und Aufbaumodul 1 (Linguistik) dürfen nicht gewählt werden, wenn das Hauptfach „Romanistik: Französisch“ studiert wird. Bei Vertiefungsmodul 2 und Aufbaumodul 2 (Literaturwissenschaft) muss für jede Veranstaltung, die auch im Bachelor-Hauptfach Pflichtveranstaltung ist, an einer sprachpraktischen Veranstaltung zum Italienischen erfolgreich teilgenommen werden.

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Romanistik (Italienisch) ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus der Note der Abschlussprüfung der Module nach Abs. 2b und 2c.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Linguistik, Romanistik (Französisch) und Romanistik (Italienisch) abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt ihr Studium nach den Bestimmungen der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen und Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung längstens bis zum 30.09.2011 ablegen. Der Antrag ist zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung abzugeben.

Stuttgart, den 05. September 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)